

---

# Rüdtligen-Alchenflüh

*Saheim ar Aemme*



---

## **Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen**

Gültig ab 01.01.2022

---

Der Gemeinderat Rüdtligen-Alchenflüh erlässt gestützt auf Artikel 16 des Organisationsreglements vom 23. August 2021 die folgende

## Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

### Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/Zweck	<p><b>Art. 1<sup>1</sup></b> Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internet-ähnlichen Diensten.</p> <p><sup>2</sup> Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).</p> <p><sup>3</sup> Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 2</b> Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der/die Gemeindeschreiber/in oder dessen/deren Stellvertretung.</p>
Befristung	<p><b>Art. 3</b> Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.</p>
Datenschutz	<p><b>Art. 4</b> Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,</li><li>eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,</li><li>die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und</li><li>die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).</li></ol> <p><sup>2</sup> Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.</p> <p><sup>3</sup> Abbildungen von Personen bedürfen der Zustimmung der Betroffenen.</p> <p><sup>4</sup> Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.</p> <p><sup>5</sup> Die Sperrung gemäss Absatz 4 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.</p> <p><sup>6</sup> Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder</li><li>eine Sperrung vorliegt.</li></ol>

- <sup>7</sup> Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:
- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
  - b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes
  - c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse

**Art. 5** Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Technische Voraussetzungen

**Art. 6<sup>1</sup>** Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

<sup>2</sup> Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

<sup>4</sup> Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Schlussbestimmungen  
Inkrafttreten

**Art. 7<sup>1</sup>** Die Verordnung tritt auf 01. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

### Genehmigung / Publikation

- Der Gemeinderat Rüttiligen-Alchenflüh hat diese Verordnung am 18. Oktober 2021 genehmigt.
- Die Erlassungsgenehmigung wird im Anzeiger vom 25. November 2021 publiziert.

Alchenflüh, 18. November 2021

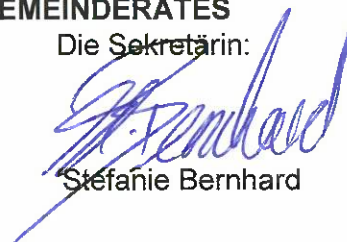
### NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:



Patrizia Lambroia

Die Sekretärin:



Stefanie Bernhard